

VIII.

Landeswahlleiterin

**Bundestagswahl am 26. 9. 2021;
Aufforderung zur Einreichung von
Beteiligungsanzeigen und Wahlvorschlägen**

**Bek. der Landeswahlleiterin vom 30. 3. 2021 –
LWL'in/31.1-11401**

Abschnitt 1
Aufforderung

Am Sonntag, den 26. 9. 2021, findet die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag statt (Anordnung des Bundespräsidenten vom 8. 12. 2020, BGBl. I S. 2769).

Gemäß § 32 der Bundeswahlordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. 4. 2002 (BGBl. I S. 1376), zuletzt geändert durch Artikel 10 der Verordnung vom 19. 6. 2020 (BGBl. I S. 1328, 1329), fordere ich hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Bundestagswahl am 26. 9. 2021 auf. Die Wahlvorschläge mit den vorgeschriebenen Anlagen sollen möglichst frühzeitig eingereicht werden, sodass etwaige Mängel noch vor Ablauf der Einreichungsfrist beseitigt werden können. Landeslisten sind bei der Landeswahlleiterin, Kreiswahlvorschläge bei dem zuständigen Kreiswahlleiter spätestens am 19. 7. 2021 bis 18 Uhr schriftlich einzureichen (§ 19 des Bundeswahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. 7. 1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. 11. 2020 (BGBl. I S. 2395). Später eingehende Wahlvorschläge müssen zurückgewiesen werden (§ 28 Abs. 1 und § 26 Abs. 1 des Bundeswahlgesetzes).

Die Dienststelle der Landeswahlleiterin des Landes Sachsen-Anhalt ist: Halberstädter Straße 2/am „Platz des 17. Juni“, 39112 Magdeburg. Mit der Bekanntmachung der Kreiswahlleiterin und Kreiswahlleiter und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter (Bek. des MI vom 10. 8. 2020, MBI. LSA S. 277) wurden die Namen und Anschriften der Kreiswahlleiter und ihrer Stellvertreter öffentlich bekannt gemacht. Sie sind außerdem auf der Internetseite der Landeswahlleiterin unter www.wahlen.sachsen-anhalt.de/ aktuelles veröffentlicht.

Für die Einreichung von Wahlvorschlägen gebe ich die nachstehenden Hinweise.

Abschnitt 2
Wahlvorschlagsrecht, Beteiligungsanzeigen

Parteien, die im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, können gemäß § 18 Abs. 2 Satz 1 des Bundeswahlgesetzes als Partei einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie spätestens am 21. 6. 2021 (97. Tag vor der Wahl) bis 18 Uhr dem Bundeswahlleiter ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben

und der Bundeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft für die Bundestagswahl festgestellt hat. Die Postanschrift der Dienststelle des Bundeswahlleiters ist: Der Bundeswahlleiter, Statistisches Bundesamt, 65180 Wiesbaden.

Die Beteiligungsanzeige muss den Vorgaben des § 18 Abs. 2 Satz 2 bis 6 des Bundeswahlgesetzes entsprechen. Sie muss den Namen und, falls vorhanden, die Kurzbezeichnung, unter welchem sich die Partei an der Wahl beteiligen will, enthalten. Die Anzeige muss von mindestens drei Mitgliedern des Bundesvorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei keinen Bundesvorstand, so tritt der Vorstand der jeweils obersten Parteiorganisation an die Stelle des Bundesvorstandes. Die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie ein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstandes sind der Anzeige beizufügen.

Weiterhin sollen Nachweise über die Parteieigenschaft nach § 2 Abs. 1 Satz 1 des Parteiengesetzes beigefügt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Beteiligungsanzeige gemäß § 18 Abs. 2 des Bundeswahlgesetzes beim Bundeswahlleiter einzureichen ist, unabhängig davon, ob eine Partei Unterlagen nach § 6 Abs. 3 des Parteiengesetzes beim Bundeswahlleiter hinterlegt hat.

Der Bundeswahlausschuss stellt spätestens am 9. 7. 2021 (79. Tag vor der Wahl) für alle Wahlorgane verbindlich fest, welche Parteien im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren und welche Vereinigungen, die nach § 18 Abs. 2 des Bundeswahlgesetzes ihre Beteiligung angezeigt haben, für die Bundestagswahl als Parteien anzuerkennen sind.

Abschnitt 3
Landeslisten

1. Einreichung, Inhalt und Form der Landeslisten (§ 27 des Bundeswahlgesetzes, § 39 der Bundeswahlordnung)

Landeslisten können gemäß § 27 Abs. 1 Satz 1 des Bundeswahlgesetzes nur von Parteien eingereicht werden. Eine Partei kann in jedem Land nur eine Landesliste einreichen (§ 18 Abs. 5 des Bundeswahlgesetzes).

Die Landesliste soll nach dem Muster der Anlage 20 der Bundeswahlordnung eingereicht werden. Sie muss enthalten:

- a) den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese,

b) Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) der Bewerber.

Die Namen der Bewerber müssen in erkennbarer Reihenfolge aufgeführt sein.

Die Landesliste soll ferner Namen und Anschrift der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten (§ 27 Abs. 5 in Verbindung mit § 22 des Bundeswahlgesetzes, § 39 Abs. 1 der Bundeswahlordnung).

2. Bewerber (§§ 15, 21 und 27 des Bundeswahlgesetzes)

Als Bewerber in einer Landesliste kann nur benannt werden, wer wählbar ist. Wählbar ist, wer am Wahltag Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist, das 18. Lebensjahr vollendet hat und nicht nach § 13 des Bundeswahlgesetzes vom Wahlrecht ausgeschlossen ist oder nicht infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat (§ 15 des Bundeswahlgesetzes).

Als Bewerber in einer Landesliste kann zudem nur benannt werden, wer nicht Mitglied einer anderen Partei ist und hierzu in einer Mitgliederversammlung oder in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung zur Wahl der Bewerber der Landesliste von den im Land Sachsen-Anhalt im Zeitpunkt ihres Zusammentretens zum Deutschen Bundestag wahlberechtigten Mitgliedern oder gewählten Vertretern der Partei gewählt worden ist (§ 27 Abs. 5 in Verbindung mit § 21 Abs. 1 des Bundeswahlgesetzes).

Bewerber mit Doppelmitgliedschaften dürfen nicht benannt werden. Bewerber, die keiner Partei angehören (Parteilose), können grundsätzlich von einer Partei aufgestellt werden. In einer Landesliste kann nur benannt werden, wer seine Zustimmung dazu schriftlich erklärt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich. Ein Bewerber kann nur in einem Land und hier nur in einer Landesliste vorgeschlagen werden.

Bewerber, für die im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist, müssen in der Landesliste, in der Niederschrift für die Mitglieder- oder Vertreterversammlung zur Aufstellung der Bewerber für die Landesliste, der Zustimmungserklärung und der Bescheinigung der Wählbarkeit mit der Anschrift ihrer Hauptwohnung angegeben werden. Sie können allerdings bei der Landeswahlleiterin durch eine bis zum Ablauf der Einreichungsfrist, 19. 7. 2021 bis 18 Uhr, abzugebende schriftliche Erklärung verlangen, dass in der Bekanntmachung der zugelassenen Landesliste und in der Bekanntmachung der Wahlergebnisse eine Erreichbarkeitsanschrift angegeben wird; die Angabe eines Postfaches genügt nicht (§ 43 Abs. 1 Satz 3 der Bundeswahlordnung). Mit der Erklärung muss durch eine Bestätigung der Meldebehörde nachgewiesen werden, dass für den Bewerber ein melderechtlicher Sperrvermerk eingetragen ist.

3. Unterzeichnung der Landesliste (§ 27 Abs. 1 des Bundeswahlgesetzes, § 39 Abs. 2 der Bundeswahlordnung)

Die Landesliste ist von mindestens drei Mitgliedern des

Vorstandes des Landesverbandes der Partei, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Hat eine Partei in Sachsen-Anhalt keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so ist die Landesliste von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände, die im Bereich des Landes Sachsen-Anhalt liegen, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn dieser innerhalb der Einreichungsfrist eine schriftliche Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände beibringt, die von mindestens drei Mitgliedern dieser Vorstände, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet ist.

4. Unterstützungsunterschriften (§ 27 Abs. 1 in Verbindung mit § 18 Abs. 2 des Bundeswahlgesetzes, § 39 Abs. 3 der Bundeswahlordnung)

Landeslisten der Parteien, die im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, müssen im Land Sachsen-Anhalt außerdem von mindestens 1855 Wahlberechtigten des Landes persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Unterschriften sind auf amtlichen Formblättern nach Anlage 21 der Bundeswahlordnung zu erbringen. Die Wahlberechtigung der Unterzeichner einer Landesliste muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung der Landesliste nachzuweisen. Von Wahlberechtigten im Sinne des § 12 Abs. 2 Satz 1 des Bundeswahlgesetzes (Deutsche im Ausland) ist der Nachweis für die Wahlberechtigung durch die Angaben gemäß Anlage 2 der Bundeswahlordnung und Abgabe einer Versicherung an Eides statt zu erbringen (§ 39 Abs. 3 Satz 5 in Verbindung mit § 34 Abs. 4 Nr. 2 Satz 2 der Bundeswahlordnung).

Die Formblätter für Unterstützungsunterschriften (Anlage 21 der Bundeswahlordnung) werden auf Anforderung kostenfrei von der Landeswahlleiterin zur Verfügung gestellt. Bei Bedarf erfolgt auch eine Bereitstellung als Druckvorlage oder in elektronischer Form. Bei der Anforderung ist der Name der Partei, die eine Landesliste einreichen will, und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese anzugeben. Bei der Anforderung ist durch die Partei zu bestätigen, dass die Bewerber der Landesliste bereits in einer Mitgliederversammlung oder in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung nach § 21 des Bundeswahlgesetzes aufgestellt worden sind. Dies kann durch Übersendung von Auszügen aus der Niederschrift der Aufstellungsversammlung (Anlage 23 der Bundeswahlordnung) oder formlos erfolgen. Erst nach Aushändigung der Formblätter für Unterstützungsunterschriften durch die Landeswahlleiterin kann mit der Sammlung der Unterstützungsunterschriften begonnen werden; vorher geleistete Unterschriften sind ungültig. Gemäß § 39 Abs. 3 Satz 5 in Verbindung mit § 34 Abs. 4 Nr. 4 der Bundeswahlordnung darf ein Wahlberechtigter nur eine Landesliste unterzeichnen. Hat er mehrere Landeslisten unterzeichnet, so sind seine Unterschriften auf allen weiteren Landeslisten ungültig.

5. Anlagen zur Landesliste (§ 39 Abs. 4 der Bundeswahlordnung)

Der Landesliste sind folgende Unterlagen beizufügen und der Landeswahlleiterin vorzulegen. In jedem Fall sind einzureichen:

- a) die Erklärungen der vorgeschlagenen Bewerber, dass sie ihrer Aufstellung zustimmen und für keine andere Landesliste ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben haben mit der Versicherung an Eides statt gegenüber der Landeswahlleiterin, dass sie nicht Mitglied einer anderen als der den Wahlvorschlag einreichenden Partei sind (Anlage 22 der Bundeswahlordnung),
- b) die Bescheinigungen der zuständigen Gemeindebehörden, dass die vorgeschlagenen Bewerber wählbar sind (Anlage 16 der Bundeswahlordnung). Für Bewerber, die keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland innehaben und sich dort auch sonst nicht gewöhnlich aufhalten, erteilt das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat die Wählbarkeitsbescheinigung. Sie ist bei der für den Wohnort des Bewerbers zuständigen diplomatischen oder berufskonsularischen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland, sonst unmittelbar unter Vorlage der erforderlichen Nachweise zu beantragen (§ 39 Abs. 5 in Verbindung mit § 34 Abs. 7 BWO),
- c) eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber der Landesliste einschließlich ihrer Reihenfolge (Anlage 23 der Bundeswahlordnung) mit der Versicherung an Eides statt gemäß § 21 Abs. 6 des Bundeswahlgesetzes, dass die Anforderungen gemäß § 21 Abs. 3 Satz 1 bis 3 des Bundeswahlgesetzes beachtet worden sind und die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber auf der Landesliste in geheimer Abstimmung erfolgt ist (Anlage 24 der Bundeswahlordnung),
- d) die erforderliche Anzahl an Unterstützungsunterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 21 der Bundeswahlordnung nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner, sofern die Partei im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten war (§ 18 Abs. 2 des Bundeswahlgesetzes, § 39 Abs. 4 Nr. 4 der Bundeswahlordnung). Die Bescheinigung des Wahlrechts kann auch als Einzelbescheinigung nach dem Muster der Anlage 21 der Bundeswahlordnung gesondert erteilt werden; die Einzelbescheinigungen sind vom Träger des Wahlvorschlages bei der Einreichung der Landesliste mit den Formblättern für Unterstützungsunterschriften zu verbinden.

Abschnitt 4 Kreiswahlvorschläge

1. Einreichung, Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge (§§ 18 und 20 des Bundeswahlgesetzes, § 34 der Bundeswahlordnung)

Kreiswahlvorschläge können von Parteien und von Einzelbewerbern (Bewerber, die nicht für eine Partei auftreten) eingereicht werden.

Der Kreiswahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 13 der Bundeswahlordnung eingereicht werden. Er muss enthalten:

- a) Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) des Bewerbers,
- b) den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen (§ 20 Abs. 3 des Bundeswahlgesetzes) deren Kennwort.

Der Kreiswahlvorschlag soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt die Person, die als erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson, und diejenige, die als zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson (§ 22 des Bundeswahlgesetzes).

2. Bewerber (§§ 15, 20 und 21 des Bundeswahlgesetzes)

In einen Kreiswahlvorschlag darf nur aufgenommen werden, wer wählbar ist (§ 15 des Bundeswahlgesetzes) und seine Zustimmung dazu schriftlich erteilt hat. Die Zustimmung ist unwiderruflich. Jeder Bewerber kann nur in einem Wahlkreis und in diesem Wahlkreis nur in einem Kreiswahlvorschlag benannt werden. Eine Mehrfachkandidatur in Wahlkreisen ist ausgeschlossen.

Als Bewerber einer Partei kann in einem Kreiswahlvorschlag nur benannt werden, wer nicht Mitglied einer anderen Partei ist und hierzu in einer Mitgliederversammlung zur Wahl eines Wahlkreisbewerbers von den im Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlkreis zum Deutschen Bundestag wahlberechtigten Mitgliedern der Partei gewählt worden ist (§ 21 Abs. 1 des Bundeswahlgesetzes). Dies kann auch durch Vertreter geschehen, die von den Mitgliedern aus ihrer Mitte in geheimer Wahl zur Wahl eines Bewerbers gewählt (besondere Vertreterversammlung) oder nach der Satzung der Partei (§ 6 des Parteiengesetzes) allgemein für bevorstehende Wahlen bestellt worden sind (allgemeine Vertreterversammlung).

3. Unterzeichnung der Kreiswahlvorschläge (§ 20 des Bundeswahlgesetzes, § 34 der Bundeswahlordnung)

Kreiswahlvorschläge von Parteien müssen von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Wenn eine Partei in Sachsen-Anhalt keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation hat, ist der Kreiswahlvorschlag von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn dieser innerhalb der Einreichungsfrist nachweist, dass der Landeswahlleiterin eine schriftliche Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände vorliegt, die von mindestens drei Mitgliedern dieser Vorstände, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet ist (§ 34 Abs. 2 der Bundeswahlordnung). Kreiswahlvorschläge von Parteien, die im deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht

aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, müssen außerdem von mindestens 200 wahlberechtigten Personen des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Andere Kreiswahlvorschläge, die nicht von Parteien eingereicht werden, müssen gemäß § 20 Abs. 3 des Bundeswahlgesetzes ebenfalls von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Bei diesen Kreiswahlvorschlägen haben drei Unterzeichner des Wahlvorschlages ihre Unterschriften auf dem Kreiswahlvorschlag (Anlage 13 der Bundeswahlordnung) selbst zu leisten (§ 34 Abs. 3 der Bundeswahlordnung). Die Wahlberechtigung der Unterzeichner muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Kreiswahlvorschlages nachzuweisen.

4. Unterstützungsunterschriften (§ 20 Abs. 2 und 3 des Bundeswahlgesetzes, § 34 Abs. 4 der Bundeswahlordnung)

Muss ein Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein (vergleiche Nummer 3), so sind die Unterstützungsunterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 der Bundeswahlordnung zu erbringen. Die Formblätter werden auf Anforderung vom Kreiswahlleiter kostenfrei zur Verfügung gestellt; er kann sie auch als Druckvorlage oder elektronisch bereitstellen. Bei der Anforderung sind Familienname, Vornamen und Anschrift (Hauptwohnung) des Bewerbers anzugeben. Wird bei der Anforderung der Nachweis erbracht, dass für den Bewerber im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist, wird anstelle seiner Anschrift (Hauptwohnung) eine Erreichbarkeitsanschrift verwendet; die Angabe eines Postfaches genügt nicht. Ferner sind bei Parteien deren Name und, sofern eine Kurzbezeichnung verwendet wird, auch diese anzugeben. Bei Bewerbern, die nicht für eine Partei auftreten, ist ein Kennwort anzuführen.

Parteien haben bei der Anforderung der Formblätter gegenüber dem Kreiswahlleiter zu bestätigen, dass der Bewerber bereits in einer Mitgliederversammlung oder einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung nach § 21 des Bundeswahlgesetzes aufgestellt worden ist. Dies kann durch Übersendung von Auszügen aus der Niederschrift der Aufstellungsversammlung (Anlage 17 der Bundeswahlordnung) oder auch formlos erfolgen. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig. Die Ausgabe der Formblätter an Parteien darf jedoch nicht davon abhängig gemacht werden, dass der Bundeswahlausschuss die Feststellung nach § 18 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes (Anerkennung als Partei) erst getroffen haben muss.

Ein Wahlberechtigter darf nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen. Hat er mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen weiteren Kreiswahlvorschlägen ungültig.

5. Anlagen zum Kreiswahlvorschlag (§ 34 Abs. 5 der Bundeswahlordnung)

Dem Kreiswahlvorschlag sind folgende Unterlagen bei-

zufügen und dem Kreiswahlleiter vorzulegen. In jedem Fall sind einzureichen:

- a) die Erklärung des vorgeschlagenen Bewerbers, dass er seiner Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlkreis seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben hat (Anlage 15 der Bundeswahlordnung),
- b) eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde, dass der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist (Anlage 16 der Bundeswahlordnung). Für Bewerber, die keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland innehaben und sich dort auch sonst nicht gewöhnlich aufhalten, erteilt das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat die Wählbarkeitsbescheinigung. Sie ist bei der für den Wohnort des Bewerbers zuständigen diplomatischen oder berufskonsularischen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland, sonst unmittelbar unter Vorlage der erforderlichen Nachweise zu beantragen,
- c) die erforderlichen Unterstützungsunterschriften und Wahlrechtsbescheinigungen für jeden Unterzeichner, sofern der Kreiswahlvorschlag gemäß § 20 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 des Bundeswahlgesetzes von mindestens 200 wahlberechtigten Personen des Wahlkreises unterzeichnet sein muss (Anlage 14 der Bundeswahlordnung); gesonderte Bescheinigungen des Wahlrechts sind vom Träger des Wahlvorschlages bei der Einreichung des Kreiswahlvorschlages mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden (§ 34 Abs. 4 Nr. 3 Satz 2 der Bundeswahlordnung).

Zusätzlich sind bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien einzureichen:

- a) eine Ausfertigung der Niederschrift über die Mitglieder- oder Vertreterversammlung zur Aufstellung des Bewerbers (Anlage 17 der Bundeswahlordnung); im Falle eines Einspruchs nach § 21 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes auch eine Ausfertigung der Niederschrift über die wiederholte Abstimmung, und eine Versicherung an Eides statt nach § 21 Abs. 6 Satz 2 des Bundeswahlgesetzes (Anlage 18 der Bundeswahlordnung),
- b) eine Versicherung an Eides statt des vorgeschlagenen Bewerbers gegenüber dem Kreiswahlleiter, dass er nicht Mitglied einer anderen als der den Wahlvorschlag einreichenden Partei ist (Anlage 15 der Bundeswahlordnung).

Abschnitt 5

Zurücknahme und Änderung von Wahlvorschlägen;
Beseitigung von Mängeln

1. Zurücknahme von Wahlvorschlägen (§ 23 und § 27 Abs. 5 in Verbindung mit § 23 des Bundeswahlgesetzes)

Ein Wahlvorschlag (Kreiswahlvorschlag oder Landesliste) kann durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson zurückgenommen werden, solange noch nicht über seine Zulassung entschieden ist. Wahlvorschläge nach § 20 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 sowie § 27 Abs. 1 Satz 2 des Bundeswahlgesetzes können auch von der Mehrheit der Unterzeichner durch eine von ihnen persönlich und

handschriftlich unterzeichnete Erklärung zurückgenommen werden.

2. Änderung von Wahlvorschlägen (§ 24 und § 27 Abs. 5 in Verbindung mit § 24 des Bundeswahlgesetzes)

Bis zum Ablauf der Einreichungsfrist am 19. 7. 2021 (69. Tag vor der Wahl), 18 Uhr, können eingereichte Landeslisten bei der Landeswahlleiterin, eingereichte Kreiswahlvorschläge beim jeweiligen Kreiswahlleiter jederzeit und aus jedem Grund durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson geändert werden.

Eine Bewerberauswechslung ist jedoch ebenso wie eine Änderung der Bewerberreihenfolge grundsätzlich nur mit einem neuen Aufstellungsverfahren der Bewerber zulässig. Danach müssen Parteien, für die § 18 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 des Bundeswahlgesetzes gilt, ein neues Aufstellungsverfahren gemäß § 21 des Bundeswahlgesetzes durchführen. Parteien, für die § 18 Abs. 2 und Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 des Bundeswahlgesetzes gilt, haben neben dem neuen Aufstellungsverfahren zusätzlich neue Unterstützungsunterschriften nach § 27 Abs. 1 oder § 20 Abs. 2 des Bundeswahlgesetzes beizubringen (mindestens 1855 für Landeslisten, 200 für Kreiswahlvorschläge). Bei anderen Kreiswahlvorschlägen (§ 20 Abs. 3 des Bundeswahlgesetzes) ist eine Bewerberauswechslung allein durch die Sammlung neuer Unterstützungsunterschriften möglich.

Nach Ablauf der Einreichungsfrist (19. 7. 2021, 18 Uhr) können Wahlvorschläge nur durch gemeinsame schriftliche Erklärung der jeweiligen Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson und nur dann geändert werden, wenn ein Bewerber verstorben ist oder die Wählbarkeit verloren hat. Das Bewerberaufstellungsverfahren nach § 21 des Bundeswahlgesetzes braucht nicht eingehalten zu werden, der Unterstützungsunterschriften nach § 20 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 sowie nach § 27 Abs. 1 Satz 2 des Bundeswahlgesetzes bedarf es nicht.

Nach der Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge am 30. 7. 2021 (58. Tag vor der Wahl) ist jede Änderung ausgeschlossen.

3. Beseitigung von Mängeln (§ 25 und § 27 Abs. 5 in Verbindung mit § 25 des Bundeswahlgesetzes)

Die Landeswahlleiterin hat die Landeslisten, die Kreiswahlleiter haben die bei ihnen eingereichten Kreiswahlvorschläge unverzüglich nach Eingang zu prüfen. Stellen sie bei ihrer Prüfung Mängel fest, so benachrichtigen sie sofort die Vertrauensperson des betroffenen Wahlvorschlags und fordern sie auf, behebbare Mängel rechtzeitig zu beseitigen.

Nach Ablauf der Einreichungsfrist (19. 7. 2021, 18 Uhr) können nur noch Mängel an sich gültiger Wahlvorschläge behoben werden. Ein gültiger Kreiswahlvorschlag liegt nicht vor, wenn

a) die Form oder Frist des § 19 des Bundeswahlgesetzes nicht gewahrt ist,

b) die nach § 20 Abs. 2 Satz 1 und 2 sowie Absatz 3 des Bundeswahlgesetzes erforderlichen gültigen Unterschriften mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner fehlen, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden,

c) bei einem Parteiwahlvorschlag die Parteibezeichnung fehlt, die nach § 18 Abs. 2 des Bundeswahlgesetzes erforderliche Feststellung der Parteieigenschaft abgelehnt ist oder die Nachweise des § 21 des Bundeswahlgesetzes nicht erbracht sind,

d) der Bewerber mangelhaft bezeichnet ist, so dass seine Person nicht feststeht oder

e) die Zustimmungserklärung des Bewerbers fehlt.

Für Landeslisten gilt dies entsprechend mit der Maßgabe, dass die in Absatz 2 Satz 2 Buchst. d und e aufgeführten Mängel sich nur auf die hiervon betroffenen Bewerber auf der Landesliste auswirken.

Nach der Entscheidung über die Zulassung eines Wahlvorschlags (vergleiche Abschnitt 6) ist jede Mängelbeseitigung ausgeschlossen.

Gegen Verfügungen des Kreiswahlleiters im Mängelbeseitigungsverfahren kann die Vertrauensperson den Kreiswahlausschuss, gegen Verfügungen der Landeswahlleiterin den Landeswahlausschuss anrufen.

Abschnitt 6

Zulassung von Wahlvorschlägen
(§§ 26 und 28 des Bundeswahlgesetzes, §§ 36 bis 38, 41 bis 43 der Bundeswahlordnung)

Der Landeswahlausschuss und die Kreiswahlausschüsse entscheiden spätestens am 30. 7. 2021 (58. Tag vor der Wahl) über die Zulassung der Wahlvorschläge. Die Landeswahlleiterin lädt die Vertrauenspersonen der Landeslisten zur Sitzung des Landeswahlausschusses, die Kreiswahlleiter laden die Vertrauenspersonen der Kreiswahlvorschläge zu den Sitzungen der Kreiswahlausschüsse ein. Vor einer Entscheidung ist den erschienenen Vertrauenspersonen der betroffenen Wahlvorschläge Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

Wahlvorschläge sind zurückzuweisen, wenn sie verspätet eingereicht wurden oder den Anforderungen nicht entsprechen, die durch das Bundeswahlgesetz und die Bundeswahlordnung aufgestellt sind, es sei denn, dass in diesen Vorschriften etwas anderes bestimmt ist. Sind bei einer Landesliste die Anforderungen nur hinsichtlich einzelner Bewerber nicht erfüllt, so werden ihre Namen aus der Landesliste gestrichen. Die Entscheidung ist in der Sitzung des Landeswahlausschusses bekannt zu geben.

Der Landeswahlausschuss stellt die zugelassenen Landeslisten mit der maßgebenden Bewerberreihenfolge fest. Die Landeswahlleiterin gibt die Entscheidung des Landeswahlausschusses in der Sitzung im Anschluss an die Beschlussfassung unter kurzer Angabe der Gründe bekannt und macht die zugelassenen Landeslisten spätestens am 9. 8. 2021 (48. Tag vor der Wahl) in der durch § 30 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Bundeswahlgesetzes bestimmten

Reihenfolge unter fortlaufenden Nummern öffentlich bekannt und teilt sie den Kreiswahlleitern mit.

In gleicher Weise entscheiden die Kreiswahlausschüsse über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge. Der Kreiswahlleiter ordnet die zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter fortlaufenden Nummern in der nach § 30 Abs. 3 Satz 3 und 4 des Bundeswahlgesetzes und durch die Mitteilung der Landeswahlleiterin nach § 43 Abs. 2 der Bundeswahlordnung maßgebenden Reihenfolge und macht sie öffentlich bekannt.

Weist der Landeswahlausschuss eine Landesliste ganz oder teilweise zurück, so kann binnen drei Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung (bis zum 2. 8. 2021) Beschwerde an den Bundeswahlausschuss eingelegt werden. Beschwerdeberechtigt sind die Vertrauensperson der Landesliste und die Landeswahlleiterin. Die Landeswahlleiterin kann auch gegen eine Entscheidung, durch die eine Landesliste zugelassen wird, Beschwerde erheben.

Weist ein Kreiswahlausschuss einen Kreiswahlvorschlag zurück, so kann binnen drei Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung (bis zum 2. 8. 2021) Beschwerde an den Landeswahlausschuss (Vorsitzende des Landeswahlausschusses, Halberstädter Straße 2/am „Platz des 17. Juni“, 39112 Magdeburg) eingelegt werden. Dies kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift beim Kreiswahlleiter erfolgen. Beschwerdeberechtigt sind die Vertrauensperson des Kreiswahlvorschlages, der Bundeswahlleiter und der Kreiswahlleiter. Der Bundeswahlleiter und der Kreiswahlleiter können auch gegen eine Entscheidung, durch die ein Kreiswahlvorschlag zugelassen wird, Beschwerde erheben.

In der Beschwerdeverhandlung sind die erschienenen Beteiligten zu hören. Die Entscheidung über die Beschwerde muss spätestens am 5. 8. 2021 (52. Tag vor der Wahl) vom Landeswahlausschuss beziehungsweise vom Bundeswahlausschuss getroffen werden.

Abschnitt 7

Schriftform (§ 54 des Bundeswahlgesetzes)

Die für die Einreichung der Beteiligungsanzeige nach § 18 Abs. 2 Satz 1 des Bundeswahlgesetzes sowie der Landeslisten und Kreiswahlvorschläge nach § 19 des Bundeswahlgesetzes vorgegebenen Fristen sind nur gewahrt, wenn die einzureichenden Unterlagen in Schriftform vorgelegt werden. Die Schriftform ist nur gegeben, wenn die schriftlich einzureichenden Unterlagen persönlich und handschriftlich unterschrieben sind und die Beteiligungsanzeige beim Bundeswahlleiter, die Landeslisten bei der Landeswahlleiterin und die Kreiswahlvorschläge beim zuständigen Kreiswahlleiter im Original vorliegen; eine Übermittlung an den Bundeswahlleiter, die Landeswahlleiterin und die Kreiswahlleiter auf elektronischem Weg (zum Beispiel durch E-Mail) reicht deshalb nicht aus.

Abschnitt 8

Vordrucke für die Aufstellung der Wahlvorschläge (§ 88 Abs. 1, 2 und 5 der Bundeswahlordnung)

Die erforderlichen Vordrucke für die Aufstellung der Landeslisten werden von der Landeswahlleiterin beschafft und können bei ihr angefordert werden; die erforderlichen Vordrucke für die Aufstellung der Kreiswahlvorschläge werden von den Kreiswahlleitern zur Verfügung gestellt.

Die Vordrucke für die Wahlvorschläge können auch in elektronischer Form als beschreibbare PDF-Dateien bereitgestellt werden.

Abschnitt 9

Gesetzliche Grundlagen

Für die Vorbereitung und Durchführung der Bundestagswahl gelten das Bundeswahlgesetz und die Bundeswahlordnung sowie – befristet bis zum 31. 12. 2021 – die COVID-19-Wahlbewerberaufstellungsverordnung vom 28. 1. 2021 (BGBl. I S. 115).

Auf die jeweils für Sachsen-Anhalt geltende Verordnung zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 wird hingewiesen.

Abschnitt 10

Informationen und Erreichbarkeit

Informationen zur Teilnahme an der Bundestagswahl 2021 stehen auch im Internetangebot des Bundeswahlleiters unter <https://www.bundeswahlleiter.de/bundestagswahlen/2021/informationen-wahlbewerber.html> und der Landeswahlleiterin unter www.wahlen.sachsen-anhalt.de zur Verfügung.

Für Auskünfte ist das Büro des Bundeswahlleiters unter der Telefonnummer 0611 75-4863 und der E-Mail-Adresse post@bundeswahlleiter.de erreichbar.

Die Geschäftsstelle der Landeswahlleiterin ist zu erreichen unter den Telefonnummern 0391 567-5183, -5310, -5365, der Telefax-Nummer 0391 567-5575, der E-Mail-Adresse lwl@mi.sachsen-anhalt.de sowie der Anschrift Geschäftsstelle der Landeswahlleiterin, Halberstädter Straße 2/am „Platz des 17. Juni“, 39112 Magdeburg.

Abschnitt 11

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Bek. gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.